

Protokoll (öffentlich)



Gremium	Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen
Sitzung am	Mittwoch, den 26.01.2022
Sitzungsort, Raum	Burgstraße 6, 49377 Vechta Ratssaal im Rathaus
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr
Sitzungsende	21:30 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ausschussvorsitzender: gez. Büssing

Bürgermeister: gez. Kater

Protokollführerin: gez. Muhle

Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion Bemerkung
---------------	-----------------------

Stimmberechtigte Mitglieder:

Büssing, Boris	Vorsitzender
Frilling, Thomas	
Göhner, Simone	In Vertretung für Michael Moormann
Schmedes, Florian	
Dödtmann, Josef	
Wiling, Annette	
Wehry, Felix	
Bartz, Alexander	
Bröker, Jana	
Schaffhausen, Sam	
Dr. Lammerding, Frank	
Schwarting, Bernhard	
Lampe, Volker	In Vertretung für Frank Hölzen
Stephan Sieveke	In Vertretung für Jens Frye

Von der Verwaltung:

Kater, Kristian	Bürgermeister
Scharf, Christel	FBL III
Heuser, Wolfgang	FDL 61
Werring, Jürgen	FDL 66

Mucker, Christine	FDL 23
Kunz, Alexander	FB III, Klimaschutzmanager
Muhle, Katharina	Protokollführerin

sonstige Anwesende:

Herr Speckmann	Presse
----------------	--------

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Klimaschutzkonzept Stadt Vechta
60/073/2022
4. Straße „Heidewinkel“; Weiterführung/ Herstellung der Straßenbeleuchtung v. Hs-Nr. 15 – 45
Antrag der Grundstückseigentümer v. 12.10.2021
66/074/2022
5. Bebauungsplan Nr. 187 „Wohngebiet westlich des Visbeker Damms“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
61/072/2022
6. Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung,

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,

Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Um 18:00 Uhr eröffnete der Vorsitzende Herr Boris Büssing die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen. Er begrüßte die Mitglieder, die Vertreter der Verwaltung, die Presse und die Zuschauer im Ratssaal.

Herr Sieveke stellte den Antrag, die Tagesordnungspunkte 7 und 8, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden sollten, in den öffentlichen Teil zu verlegen. BGM Kater und FBLin Scharf wiesen darauf hin, dass es sich hier um die Behandlung privater Bauvorhaben handle und im Tagesordnungspunkt 7 zusätzlich ein Grundstücksgeschäft zwischen einem Privaten und der Stadt thematisiert werde. Eine Behandlung dieser beiden Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil wäre aus Datenschutzgründen daher nicht möglich, da sowohl die privaten Belange als auch die Verhandlungsposition der Stadt Vechta betroffen wären.

Nachtrag der Verwaltung zur Begründung:

Der § 64 Abs. 1 NKomVG besagt: „Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.“ Auf diese berechnigten Interessen der einzelnen Bauherren wird hier abgestellt. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist erforderlich, um die Interessen der Bauherren zu schützen.

Nach einer kurzen Aussprache ließ der Vorsitzende hierüber einzeln abstimmen.

Antrag zur Verlegung des Tagesordnungspunktes 7 in den öffentlichen Teil der Sitzung:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	3
	Nein-Stimmen:	11

Antrag zur Verlegung des Tagesordnungspunktes 8 in den öffentlichen Teil der Sitzung:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	3
	Nein-Stimmen:	11

Die Anträge wurden somit abgelehnt. Die Behandlung der Tagesordnungspunkte findet im nichtöffentlichen Teil der Sitzung statt.

Alsdann stellte der Ausschussvorsitzende Büssing die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2

Mitteilungen des Bürgermeisters

BGM Kater begrüßte zunächst ebenfalls die Ausschussmitglieder, die Verwaltung, die Zuschauer im Ratssaal und die Presse.

Mitteilung zum Sachstand Hochwasserschutz (Moorbachausbau zw. Wassermühle und Willlohstraße)

BGM Kater erläuterte, dass aktuell die vierte Einzelmaßnahme aus dem Hochwasserschutzkonzept der Stadt Vechta anstehe und daher ein kurzer Sachstand von Seiten der Verwaltung gegeben werden solle.

Er übergab an FDL Werring. Dieser erläuterte den neuen Ausschussmitgliedern zunächst das Gesamtkonzept zum Hochwasserschutz (HWS) in Vechta. Dieses bestehe aus sechs Einzelmaßnahmen.

1. Beseitigung der Engstelle im Bereich des Nepomukkanals
2. Erstellung eines Grabensystems von der Zitadelle bis zum Gew.16.12 Vechtaer Marschgraben
3. Erstellung eines strömungstechnischen Bauwerkes an der Eisenbahnbrücke
4. Ausbau des Vechtaer Moorbaches zwischen Wassermühle und Willlohstraße
5. Hochwasserverteidigungsdamm Thekla Weg (RHB 2a)
6. Hochwasserverteidigungsweg Langer Damm

Während die Maßnahmen eins bis vier auf die Erhöhung der Durchflussleistung des Stadtdurchganges abzielen, dienen die Maßnahmen fünf und sechs der Rückhaltung. Die drei bislang durchgeführten Einzelmaßnahmen eins bis drei stellte FDL Werring anhand von Lageplänen, Karten und Fotos vor.

Aktuell sei die HWS-Baumaßnahme Moorbachausbau zw. Wassermühle und Willlohstraße als vierte Einzelmaßnahme in Vorbereitung. Die Baumfällarbeiten als Vorbereitung für den Gewässerausbau müssen bis zum 28.02.2022 abgeschlossen sein. Diese vierte Einzelmaßnahme beinhalte den naturnahen Gewässerausbau, das Anlegen von Senken und Blänken, die Herstellung einer „Sohlgleite“ sowie die Neuanpflanzung im Gewässerumfeld und Neubegrünung insgesamt.

Die Genehmigungen vom LK Vechta, sowie die Förderzusage vom NLWKN aus Oldenburg werden in Kürze erwartet.

FDL Werring beantwortete Rückfragen hinsichtlich der erforderlichen Abholzung der Baumbestände, der Wegeführung der Bauhoffahrzeuge zur Unterhaltung der Anlagen sowie zur Wegeverbindung für Radfahrer und Fußgänger zwischen der Contrescarpe und der Fußgänger-Brücke am Krankenhaus.

Mitteilung zum Sachstand Grundstückszufahrten

Hierzu wurde von FDL Werring vorgetragen. Die Verwaltung beschäftige sich seit einiger Zeit intensiv mit dem Thema „Anlage von Grundstückszufahrten“. In der Vergangenheit wurden vermehrt sehr breite Grundstückszufahrten von den privaten Bauherren angelegt, die sich zu Teilen auch über die gesamte Breite des Grundstückes erstrecken würden. Auch mehrere Zufahrten pro Grundstück seien festgestellt worden. Die Verkehrssicherheit und Verkehrsflüssigkeit sei dadurch stark gefährdet, die

Versiegelung übersteige vielfach die Festsetzungen aus den Bebauungsplänen bzw. der Straßenraum verliere seine optische und funktionale Gliederung, des Weiteren würde das Anlegen öffentlicher Stellplätze und Grünflächen unmöglich.

Um die verbindlichen Regelungen der Stadt Vechta besser kommunizieren zu können, habe der FD 66 bereits vor einigen Jahren einen Info-Flyer für alle Beteiligten mit den Regelungen der Stadt Vechta zur Anlage von Grundstückszufahrten entworfen. Aktuell wurden noch Skizzen bzw. Beispiele zur Anwendung der Regelungen ergänzt, um weitere inhaltliche Erklärungen für alle Bauherren bzw. Entwurfsverfasser anbieten zu können.

FDL Werring stellte die Regelungen anhand der Beispielzeichnungen vor. Demnach bestehe für jedes Grundstück das Recht auf eine Zufahrt. Weitere Zufahrten seien nur bei Teilung des Grundstückes gestattet. Die Zufahrt dürfe maximal in 4,0 m Breite angelegt werden. Entsprechende textliche Festsetzungen sollen auch zukünftig in die Bebauungspläne mit übernommen werden. Zudem sei eine Entwässerungsrinne in die Grundstückszufahrt zu legen, damit das auf der Einfahrt anfallende Regenwasser nicht unkontrolliert auf die Straße laufe, sondern über den Hausanschluss an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werde.

BGM Kater betonte, dass darauf geachtet werde, dass bei Anlage einer Grundstückszufahrt eine klare Trennung von Zufahrt, weiterer Grundstücksfläche und Straßenraum zu erfolgen habe.

In der Aussprache wurde von Seiten der Ausschussmitglieder betont, dass weiterhin Ausnahmen von den Regelungen möglich sein müssten, da es sonst vermehrt zu Problemen bei Bestandsobjekten mit Nachverdichtungspotenzialen geben könne. FBLin Scharf erläuterte, dass die Regelungen eine Richtlinie darstellen und natürlich Ausnahmen möglich seien.

Es wurde von einem Ausschussmitglied zudem kritisiert, dass diese neuen Regelungen nur unter dem Punkt Mitteilungen des Bürgermeisters vorgetragen wurden. Man habe sich einen Ratsbeschluss gewünscht. FBLin Scharf entgegnete, dass diese Regelungen schon länger praktiziert werden und lediglich eine Info gegeben werden sollte.

Auf Rückfrage erläuterten FBLin Scharf und FDL Werring, dass bereits bestehende Grundstückszufahrten nicht an die neuen Regelungen angepasst werden müssten, es sei denn es bestünden Verkehrsfährdungen.

TOP 3

Klimaschutzkonzept Stadt Vechta

Mit dem Ziel, die bisherige Energie- und Klimaschutzarbeit fokussiert voranzutreiben, wurde mit Ratsbeschluss vom 01.10.2019 beschlossen, dem Thema Klimaschutz eine höhere Priorität einzuräumen und die Bemühungen mit der Schaffung eines Klimaschutzmanagements zu verstärken. Das Klimaschutzmanagement nahm mit der Einstellung von Alexander Kunz am 01.10.2020 die Arbeit auf.

BGM Kater führte in das Thema ein und übergab das Wort an Herrn Kunz. Dieser stellte sich als Person sowie seine Aufgabenfelder als Klimaschutzmanager der Stadt Vechta kurz vor. Das Klimaschutzmanagement sehe sich als Koordinierungsstelle des kommunalen Klimaschutzes sowie als Schnittstelle zwischen den beteiligten Akteuren auf kommunaler Ebene.

Derzeit stehe die Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes im Vordergrund und sei kurz vor der Vollen-
dung. Herr Kunz stellte die Ergebnisse bzw. das Klimaschutzkonzept ausführlich vor. Eine Bestandsaufnahme bzw. Ist-Analyse, die aus einer Untersuchung der klimarelevanten Rahmenbedingungen der Stadt Vechta und einer Energie- und Treibhausbilanz bestehe, sei die Grundlage für eine Potenzialanalyse sowie einer Szenarioerstellung. Aus diesen Bausteinen würden einzelne Maßnahmen zur Reduktion der kommunalen Treibhausgasemissionen abgeleitet werden. Die Präsentation zum Klimaschutzkonzept wird als Anhang diesem Protokoll beigelegt.

Der Entwurf des Klimaschutzkonzeptes wurde in der nachfolgenden Aussprache befürwortet. Es wurde das Verfahren gelobt, aufbauend auf der Bestandsaufnahme zunächst grobe Konzepte in verschiedenen Szenarien zu erarbeiten und daraus dann kleinteiligere Maßnahmen abzuleiten. Die Ausschussmitglieder sprachen sich dafür aus, dass das Konzept motivieren, informieren und aktivieren solle. Mit dem Konzept sollen nicht vorrangig weitere Reglementierungen für die Bürger geschaffen werden. FBLin Scharf und Herr Kunz ergänzten, dass das Klimaschutzmanagement als Koordinierungsstelle Wissen vermitteln und Anreize schaffen solle und nicht reglementieren möchte. BGM Kater betonte, dass der Rat der Stadt Vechta letztendlich entscheide, welche Maßnahmen in den Handlungskatalog aufgenommen und umgesetzt werden.

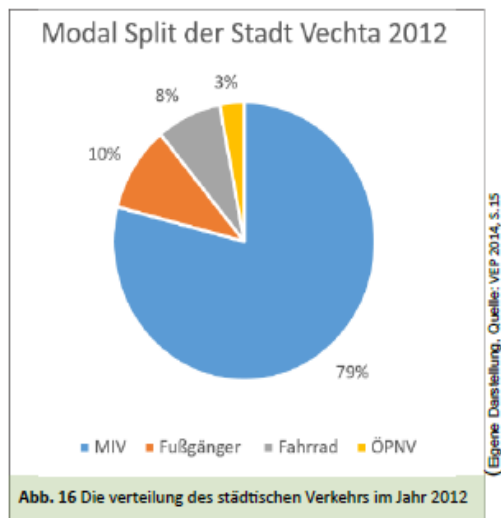
In der sich anschließenden Beratung wurde hinsichtlich der Gefahr der Reglementierungen für den Bürger zudem der finanzielle Aspekt von Seiten mehrerer Ausschussmitglieder vorgetragen. Eine Umstellung auf regenerative Energien im privaten Haushalt sei beispielsweise mit hohen Kosten verbunden, die für viele Haushalte nicht umsetzbar seien. Es sei daher auch wichtig, realistische Ziele und Maßnahmen festzustecken.

BGM Kater wies darauf hin, dass es bestimmte Förderprogramme gäbe und wir als Stadt vorrangig für den Klimaschutz sensibilisieren wollen bzw. beraten können, welche Förderprogramme nutzbar sind. Von mehreren Ausschussmitgliedern wurde betont, dass die Stadt mit ihren städtischen Liegenschaften in Sachen Umstellung auf regenerative Energien als gutes Vorbild vorangehen müsse.

Es wurde sich darauf verständigt, dass einzelne konkrete und detaillierte Verständnisfragen zum Klimaschutzkonzept von den Ausschussmitgliedern im Nachgang an die Sitzung an die Verwaltung herangetragen werden könnten. Eine Beantwortung solle über das Protokoll erfolgen. Folgende Fragen sind von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen bei der Verwaltung eingegangen:

Frage Nr. 1:

„Die verwendeten Verkehrszahlen stammen aus dem Jahr 2012 (Seite 27)! Reicht das vor dem Hintergrund der Entwicklung im ÖPNV (Stadtbus, MobilPlus), E-Bike-Entwicklung, Entlastungsstraße aus? In welchem Umfang und auf welche Art und Weise ist hier eine Aktualisierung vorgesehen?“

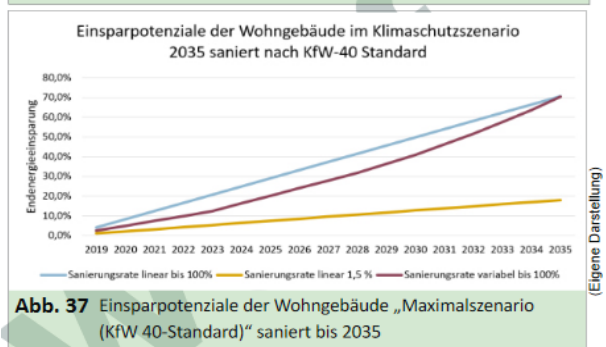
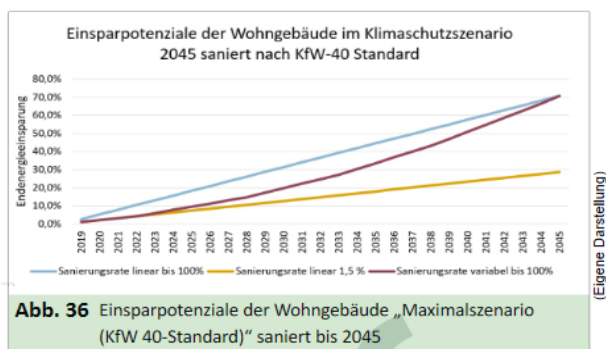


Erläuterung der Verwaltung:

Die Zahlen, die zur Erläuterung der Verkehrssituation genutzt werden stammen tatsächlich aus 2012. Leider liegen uns keine aktuelleren Zahlen zum Modal Split vor. Natürlich muss man davon ausgehen, dass sich in den letzten zehn Jahren hier etwas verändert hat, aber zur Illustration der Verkehrslage sind diese noch ausreichend. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass diese Zahlen aus 2012 nicht die Grundlage für die Berechnung der Energie- und Treibhausgasbilanz, der Potenzialanalyse sowie der Szenarioentwicklung darstellen. Hier wurden statistische Werte des Kraftfahrtbundesamtes und den Bundeskennziffern aus dem Klimaschutzplaner, der Software mit dem die Bilanzen erstellt wurden, genutzt.

Frage Nr.2:

„Ist eine Sanierungsrate von 9,5 % nicht absolut utopisch (Seite 47, Variante 3)? Sollte man hier nicht im realistischen Bereich bleiben?“



Erläuterung der Verwaltung:

Eine Sanierungsrate von 9,5% ist natürlich unrealistisch. Die Variante drei der Entwicklung des Heizwärmebedarfs besagt, dass die Sanierungsquote zwischen 2019 und 2035 bzw. 2045 variabel steigt und die Quote dabei zwischen 1,5% und 9,5% liegt. Die Grundannahme für diese variable Entwicklung ist die Berücksichtigung der Bauteillebensdauer und des Zeitpunkts der vorhergehenden Erneuerung des Bauteils. Das bedeutet mit der Zeit werden die Rahmenbedingungen für eine Sanierung besser, die Technologie wird effizienter und mit dem Alter der Gebäude steigt auch der Sanierungsbedarf.

Frage 3:

„Gibt es nicht gerade in unserer Region ein großes Potential bei der Gülleverwertung in Biogasanlagen?“

Man sollte das Thema zumindest etwas näher betrachten. Im Konzept heißt es hierzu auf Seite 58 lediglich: „Eine für diese Region potenziell interessante Möglichkeit wäre in großem Maßstab die Gülle aus der Landwirtschaft in Biogasanlagen zu nutzen. Hier bleibt aber abzuwarten wie sich die Technik zukünftig weiterentwickelt.“

Warum sieht Vechta bei Biogas aus „Gülle“ kein großes Potential und z.B. Lohne eine Verfüffachung der Leistung?“

Erläuterung der Verwaltung:

Hier scheint es, als bewerten unterschiedliche Ingenieurbüros die Lage anders. Bei der Bewertung seitens der Energielenker wurden, vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklungen und des ausbleibenden Ausbaus der Technologie, die den aktuellen Rahmenbedingungen ein höherer Wert beigemessen. Damit dieses Potenzial gehoben werden kann, müssen sich diese Rahmenbedingungen ändern. Aber natürlich ist das theoretische Potenzial für die Nutzung von Reststoffen gerade hier im Oldenburger Münsterland hoch.

Frage 4:

„In unserem Konzept wird Erdwärme/Geothermie nur bis zu einer Tiefe bis 40 Meter (Seite 59) betrachtet. In anderen Konzepten (z.B. Lohne) wird nach oberflächennah (bis 400 Meter) und tiefen Wärme bis 4000 Meter unterschieden! Warum wurden tiefere Bohrungen hier nicht weiter betrachtet?“

Erläuterung der Verwaltung:

Zur Nutzung von Tiefengeothermie gibt es keine offiziellen Zahlen für das Kommunalgebiet. Hier ist jeweils der Einzelfall zu prüfen, daher haben wir auf die Darstellung verzichtet. Richtig ist natürlich, dass der Wirkungsgrad bei Tiefenbohrungen höher ist. Dies kann als Ergänzung ins Konzept aufgenommen werden.

Frage 5:

„Der Strombedarf im Wirtschaftssektor soll sinken (siehe Text) die Abbildungen sagen aber etwas Anderes?! Wie ist hier die Entwicklung?“

5.3 Entwicklung des Strombedarfs und erneuerbarer Energien

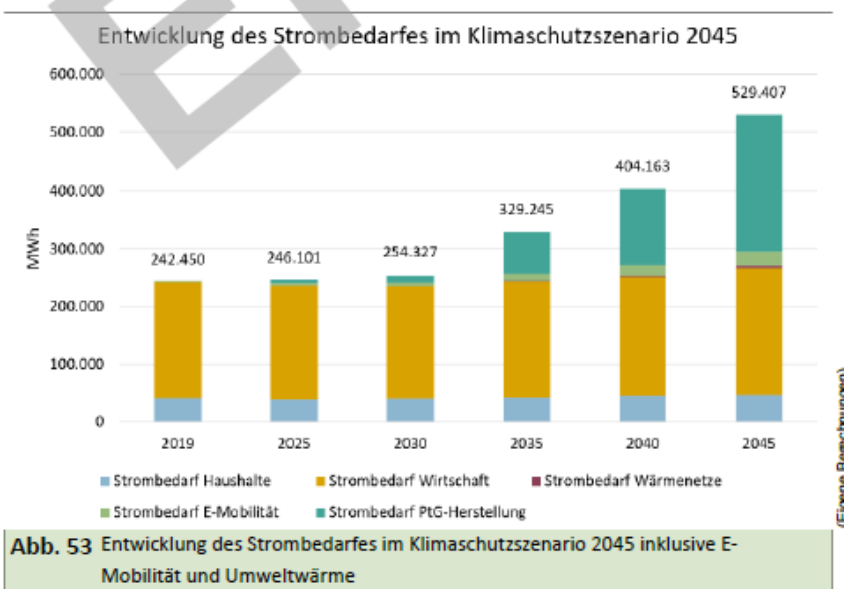
Die grundlegende Frage, die sich hier stellt ist, ob die Stadt Vechta ein Überschuss- oder Importstandort wird. Um dies zu ermitteln, werden nachfolgend die ermittelten erneuerbaren Energien-Potenziale mit den Strombedarfen für die Zieljahre 2045 und 2035 abgeglichen.

5.3.1 Entwicklung des Strombedarfs

Im Klimaschutzscenario 2045 und im Klimaschutzscenario 2035 steigt der Strombedarf gegenüber dem heutigen Niveau stark an (Anstieg um 118 % bzw. 122 %). Dies ist dar-

Die folgenden Abbildungen 54 und 55 zeigen, dass besonders für den Sektor Verkehr durch die erhöhte Nutzung der E-Mobilität steigende Strombedarfe vorhergesagt werden. Zudem werden im Bereich der Wärmeversorgung, die Gebäude zunehmend über Power to Heat und Umweltwärme versorgt und damit den Strombedarf erhöhen.

Allein im Wirtschaftssektor wird der Strombedarf deutlich sinken. Durch Prozessoptimierungen, Effizienzentwicklungen, Technologiesprünge und Innovationen wird hier ein geringerer Stromverbrauch prognostiziert. Allerdings ist zu beachten, dass ein Wirtschaftswachstum nicht einbezogen wurde.



Erläuterung der Verwaltung:

Hier ist schlicht ein Fehler unterlaufen. Die Überprüfung der Zahlen hat gezeigt, dass diese korrekt sind. Somit stimmt es natürlich, dass der Stromverbrauch im Wirtschaftssektor leicht steigt. Der Absatz wurde wie folgt korrigiert:

„Auch im Wirtschaftssektor wird der Strombedarf insgesamt steigen. Obwohl durch Prozessoptimierungen, Effizienzentwicklungen, Technologiesprünge und Innovationen in den Querschnittstechnologien ein geringerer Stromverbrauch prognostiziert wird, führt die vermehrte Nutzung von Umweltwärme zu einem erhöhten Strombedarf. Allerdings ist zu beachten, dass ein Wirtschaftswachstum nicht einbezogen wurde.“

Frage 6:

„Warum kommt auf Seite 66 Power to Gas (PtG) auf einmal ins Spiel, wo es vorher in der Erläuterung/Bestandsaufnahme quasi keine Rolle spielt? Insbesondere die Entwicklung im Szenario 2035 ab dem Jahr 2030 ist ja gewaltig und bedarf einer Erläuterung?“

Ist „Power to Gas“ nicht erst dann sinnvoll, wenn zu viel Erneuerbare Energie bereitsteht? Und das ist in Vechta ja erstmal nicht der Fall!“

Erläuterung der Verwaltung:

Power to Gas spielte im Vorfeld keine Rolle, da bis Dato keine Anlage vor Ort existiert. Wir haben dem Ingenieurbüro aufgetragen Power-to-Gas mitzuberücksichtigen, um dem Zukunftsthema „Wasserstoff“ einen Raum im Konzept zu geben und zu zeigen, dass auch innovative Technologien im Klimaschutzkonzept mitgedacht werden. Natürlich ist es so, dass die Produktion von Wasserstoff im großen Stil nur Sinn macht, wenn dieser auch grün, also aus erneuerbaren Energien, produziert wird.

Frage 7:

„Auf den Seiten 69 – 71 werden prozentuale Reduzierungen benannt, die sich auf das Jahr 2019 beziehen! Die Bundes- und EU- Zielsetzungen beziehen sich aber auf das Bezugsjahr 1990! Hier entsteht leider ein etwas falscher Eindruck zum Einsparpotential! Warum wird der Bezug zu 1990 nicht dargestellt?“

Übergeordnete Klimaschutzziele

NRW	Bund	EU
2030: -65% ggü. 1990 2040: -88% ggü.1990 2045: treibhausgasneutral (vgl. Klimaschutzgesetz vom 1.7.2021)	2030: -65% ggü. 1990 2040: -88% ggü.1990 2045: treibhausgasneutral (vgl. Klimaschutzgesetz der Bundesregierung 24. Juni 2021)	2030: -55% ggü. 1990 2050: treibhausgasneutral (vgl. Europäisches Klimagesetz Juni 2021)

Erläuterung der Verwaltung:

Dies liegt daran, dass für das Jahr 1990 keine Daten auf kommunaler Ebene vorliegen.

Frage 8:

„Wir sind gut beraten viele verschiedenartige und ambitionierte Projekte und Maßnahmen in der Schublade zu haben, die vielleicht auch nicht sofort sinnvoll und machbar sind, die aber im Falle von neuen Förderungsmöglichkeiten schnell angegangen und präsentiert werden können. Ist dies berücksichtigt?“

Erläuterung der Verwaltung:

Ja. Es wurden weit mehr Maßnahmen entwickelt als im Konzept zu finden sind.

Frage 9:

„Wie kommen die Daten aus „Eigener Berechnung“ zustande (z.B. Abb. Seite 64 und 65)? Wer erstellt diese Berechnung konkret und auf welcher Grundlage erfolgen diese Berechnungen?“

Erläuterung der Verwaltung:

Eigene Berechnungen sind die Berechnungen des beauftragten Ingenieurbüros, energielenker GmbH aus Greven. Die Grundlage der Berechnungen ist vielfältig: Im Konkreten Fall sind es Annahmen der folgenden Studie:

- Öko-Institut, et al. (2015): Klimaschutzszenario 2050 - 2. Endbericht. Berlin: Öko-Institut e.V. und Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung
- Sowie Zahlen des Verkehrsministeriums und des Kraftfahrtbundesamtes.

Frage 10:

„Es macht Sinn im Klimakonzept Indikatoren zu benennen und in einer Matrix darzustellen, um das Gesamtkonzept aber auch Einzelmaßnahmen zu prüfen und deren Erfolg messbar zu machen (z.B. aktuelle Sanierungsrate, Menge des EE-Stroms oder Anteil des Fahrradverkehrs). Ist das geplant?“

Erläuterung der Verwaltung:

Es macht nicht nur Sinn, sondern ist auch gefordert. Indikatoren sind nur zu bilden, wenn auch die Maßnahmen stehen. Dies war zum Diskussionszeitpunkt noch nicht der Fall. Wird aber selbstverständlich ergänzt, sobald dies möglich ist.

Frage 11:

„Es fehlen noch die Maßnahmen für drei Handlungsfelder! Gibt es diese jetzt schon bzw. wann können diese eingesehen werden (Seite 101)?“

Erläuterung der Verwaltung:

Die Handlungsfelder werden ergänzt, nachdem die Auswertung der Bürgerbeteiligung fertig ist - voraussichtlich in der zweiten Februarhälfte.

Frage 12:

„Eine tabellarische Gegenüberstellung der Szenarien ist häufig anschaulicher (z.B. Lohne Mobilität)“

Mobilität/Vermeidung und Verlagerung		Trend [Ziel]	Klimaschutz [Ziel]
MW	Verkehrsvermeidung	0 %	12 %
	Verlagerung auf ÖPNV	0 %	6 %
	Anteil E-Mobile	13 %	75 %
GV	Verkehrsvermeidung	-63 %	10 %
	Verlagerung auf Schiene	21 %	6 %
ÖPNV	Verkehrsvermeidung	0 %	-3 %
	Verlagerung auf Schiene	0 %	39 %
	Anteil E-Mobile	13 %	75 %
Schifffahrt	Verkehrsvermeidung	-22 %	0 %
	Verlagerung auf Schiene	0 %	0 %

4-B: Annahmen Vermeidung/Verlagerung Mobilität (Quelle: ÖKP)

Erläuterung der Verwaltung:

Die Eignung einer tabellarischen Darstellung wird von Seiten der Verwaltung geprüft und gegebenenfalls ergänzt.

Herr Kunz ergänzte auf Nachfrage zum Abschluss der Aussprache, dass der Gesamtmaßnahmenkatalog noch nicht fertig sei. Eine Vorstellung bzw. Vorberatung im UPB sollte dennoch schon erfolgen, da im Februar die Beschlüsse durch den VA und den Rat einzuholen seien. Diese seien zum jetzigen Zeit-

punkt erforderlich, da das Konzept bis zum 28.02.2022 der Förderstelle vorgelegt werden müsse. Mehrere Ausschussmitglieder merkten an, dass sie unter der Voraussetzung, dass das Konzept noch nicht im Gesamten vorläge, keinen (vorberatenden) Beschluss für den VA bzw. den Rat fassen möchten. Es könne kein Beschluss zur Umsetzung empfohlen werden, wenn das Konzept derzeit lediglich im Entwurf bestehe und eine Bürgerbefragung zur Abfrage von Ideen zum Klimaschutz noch nicht abgeschlossen sei.

Die Ausschussmitglieder einigten sich auf die folgenden geänderten Beschlussempfehlungen. Auf Antrag von Herrn Sieveke wurden die Beschlussempfehlungen einzeln abgestimmt.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/ Rat folgende Beschlussfassung vor:

1. Die Umsetzung des integrierten kommunalen Klimaschutzkonzeptes der Stadt Vechta wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des Klimaschutzkonzeptes, einen Förderantrag für das Anschlussvorhaben gemäß der Kommunalrichtlinie zu stellen. Die erforderlichen Personal- und Sachkosten sind für die Jahre 2023 bis 2025 in die Haushaltsplanung einzubringen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	1

TOP 4

Straße „Heidewinkel“; Weiterführung/ Herstellung der Straßenbeleuchtung v. Hs-Nr. 15 – 45

Antrag der Grundstückseigentümer v. 12.10.2021

FDL Werring stellte den Sachverhalt vor. Die Grundstückseigentümer an der Straße „Heidewinkel“ haben die Herstellung bzw. Weiterführung der städtischen Straßenbeleuchtung gefordert. Hierfür sei das Aufstellen von 14 weiteren Straßenlampen inklusive der Kabelverlegungsarbeiten erforderlich.

Da es für diesen Bereich keinen Bebauungsplan gäbe und dieser somit dem Außenbereich zuzuordnen sei, könnten hier keine Ausbaubeiträge erhoben werden.

Im Zuge der Aussprache wurde nachgefragt, warum im Außenbereich keine Ersterschließungsbeiträge erhoben werden können. Eine schriftliche Erklärung sollte im Rahmen des Protokolls erfolgen.

Erklärung der Verwaltung:

„Beitragsfähige Erschließungsanlagen sind nach [§ 127 Abs. 2 BauGB](#) die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze.

Darin kommt der Gedanke zum Ausdruck, dass es sich um Erschließungsanlagen handeln muss, die für die angrenzenden Grundstücke einen Vorteil bringen. Ob eine Straße zum Anbau bestimmt ist, ergibt sich häufig aus den Bebauungsplänen, die Festsetzungen für die Bebauung und Erschließung der Grundstücke enthalten.

Da für den Bereich des Heidewinkels kein Bebauungsplan existiert und es sich nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß §34 BauGB handelt, ist der Bereich des Heidewinkels dem Außenbereich zuzuordnen.

Eine Straße, die im Außenbereich verläuft und Außenbereichsgrundstücke erschließt, ist nicht zum Anbau bestimmt, da nach [§ 35 BauGB](#) der Außenbereich kein Bauland ist. Deshalb sind auch einzelne bebaute Grundstücke an einer im Übrigen durch den Außenbereich führenden Gemeindestraße, etwa isoliert liegende landwirtschaftliche Gehöfte, nicht beitragspflichtig.“

Die Weiterführung der Straßenbeleuchtung im Bereich des Heidewinkels wurde von den Ausschussmitgliedern begrüßt. Vor allem aus Gründen der Sicherheit sei diese Maßnahme sehr sinnvoll. Dies nahm auch die CDU-Fraktion auf und betonte, dass nicht nur Gelder für Beleuchtungskonzepte in der Innenstadt ausgegeben werden sollen, während im Außenbereich die komplette Straßenbeleuchtung fehle.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Die Weiterführung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Heidewinkel“ von Haus-Nr. 15 bis Nr. 45 ist herzustellen. Die Gesamtkosten i. H. von ca. 40.000 € sind in die Haushaltsberatungen 2023 mit aufzunehmen. Die Baumaßnahme soll in 2023 umgesetzt werden.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5

Bebauungsplan Nr. 187 „Wohngebiet westlich des Visbeker Damms“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

FDL Heuser stellte die Planung vor. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für erweiterte Bebauungsmöglichkeiten auf den rückwärtigen privaten

Grundstücken westlich des Visbeker Damms geschaffen werden. Das Bauleitplanverfahren wurde anhand eines Ablaufschemas erklärt. Alsdann erläuterte Herr Heuser die eingegangenen Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu der Planung eingereicht wurden.

Es erfolgte eine allgemeine Zustimmung zu den Planungen seitens der Ausschussmitglieder. Auf Rückfrage erläuterte Herr Heuser, dass der Abstand zwischen den westlichen Grundstücksgrenzen und der hinteren Baugrenze 7,5m betrage. Eine Erschließung der rückwärtigen Bebauung über das geplante Neubaugebiet „An der Ohe“ sei nicht vorgesehen. Die Erschließung sei über die jeweiligen Bestands-Grundstücke sicherzustellen. Auf Nachfrage wurde zudem dargestellt, dass für diese Planung die Möglichkeit zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB bestehe und daher kein Umweltbericht bzw. die Abarbeitung der Eingriffsregelung erforderlich sei. Die Belange des Artenschutzes und die übrigen Umweltbelange wurden natürlich trotzdem im Verfahren beachtet.

Im Nachgang an die Sitzung sind von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen folgende Fragen an die Verwaltung herangetragen worden. Eine Beantwortung erfolgt im Rahmen des Protokolls.

Frage 1:

Wie wird die Kompensationsmaßnahme K6 überwacht? Wie viele Gebiete mit so einer Vorgabe gibt es bereits im Stadtgebiet? Und wie läuft dort die Kontrolle?

K 6 Ausschluss von Kies- und Steinbeeten

Aus gestalterischen Gründen und aus Gründen des Naturschutzes (Lebensraum für Insekten, Nahrungsgrundlage für Avifauna etc.) sind die Außenanlagen mit Ausnahme der notwendigen Erschließungen gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Kiesbeeten und/ oder Steinbeeten ist nicht zulässig.

Erklärung der Verwaltung:

Die Kompensationsmaßnahme zum Ausschluss von Kies- und Steinbeeten ist erst in die vor kurzem rechtskräftig gewordenen Bebauungspläne aufgenommen worden. Als Beispiele können genannt werden:

- *Bebauungsplan Nr. 58L „Deindrup – Zum Borgfeld/ Am Wiehbusch“*
- *Bebauungsplan Nr. 49L „Wohngebiet westlich der Straße Jans-Döpe“*
- *Bebauungsplan Nr. 57L „Wohnen westlich des Mühlendamms“*

Die Festsetzung soll allerdings auch in die zukünftigen Bebauungspläne aufgenommen werden. Eine Kontrolle zur Einhaltung der Festsetzung erfolgt im Rahmen des jährlichen Monitorings gemäß § 4c BauGB.

Frage 2:

„Die überbaute Fläche soll als Kompensation 50 bis 70 %, also etwa 10.000 bis 14.000 qm, nicht überschreiten, wie passt das zu einer Versiegelung von jetzt schon 8.900 qm plus neuer Bebauung? Auch hier die Frage, wie wird das kontrolliert? Und werden/wurden solche Kompensationen an anderer (welcher) Stelle schon erfolgreich umgesetzt?“

Abbildung 4 Plangebiet im Umgebungsbereich (Luftbild LGNL Stand 2017)

Die Abbildung veranschaulicht die Lage des Plangebietes westlich des Visbeker Damms. Das Plangebiet wird durch folgende Nutzungen geprägt:

- ca. 8.900 m² lockere Einzelhausbebauung
- ca. 10.900 m² Hausgärten mit vereinzelt Neben Gebäuden

(Abbildung stammt aus der Begründung zum Bebauungsplan)

Erklärung der Verwaltung:

Zur maximal versiegelten Fläche im Baugebiet:

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche orientieren sich an dem städtebaulichen Konzept.

Um eine städtebaulich geordnete Entwicklung sowie den Siedlungscharakter mit einer lockeren und kleinteiligen Baustruktur zu gewährleisten, wurde die Grundflächenzahl in den Allgemeinen Wohngebieten mit 0,3 und die Geschossflächenzahl mit 0,4 festgesetzt. Dies ermöglicht eine verträgliche Grundstücksausnutzung und verhindert eine zu starke Verdichtung. Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu einer Größe von maximal 0,5 überschritten werden. Diese Festsetzung wird zusätzlich aufgenommen, da durch eine Bebauung in der „zweiten Reihe“ längere Zufahrten auf den Grundstücken notwendig werden. Trotzdem soll mit der Festsetzung einer maximalen zulässigen Überschreitung sichergestellt werden, dass die Versiegelung der privaten Grundstücke auf ein Minimum reduziert wird.

Flächenberechnung: Allgemeine Wohngebiete WA1 und WA2 (Gesamtfläche: 19.349 qm) mit einer max. GRZ von 0,5 nach § 19 Abs. 4 BauNVO = 9.675 qm.

Die Einhaltung der Festsetzungen ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/ Rat folgende Beschlussfassung vor:

Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Stellungnahme	
Nr. 1 Deutsche Telekom Technik GmbH Eingang E-Mail am 30.12.2021	
<u>Stellungnahme:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG -	<u>Prüfung:</u> Die Hinweise der Telekom Deutschland GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Telekom Deutschland GmbH wird bei Planungsänderun-

hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherren-hotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	gen erneut beteiligt.
Nr. 2 LGLN- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover Eingang Email am 10.12.2021	
<u>Stellungnahme:</u> Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	<u>Prüfung:</u> Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden zur Kenntnis genommen. Am 01.07.2021 wurde das LGLN bereits beauftragt für den Geltungsbereich die Luftbildauswertung vorzunehmen. In den Planunterlagen wurde zudem bereits der Hinweis aufgenommen, dass sofern bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, umge-

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig

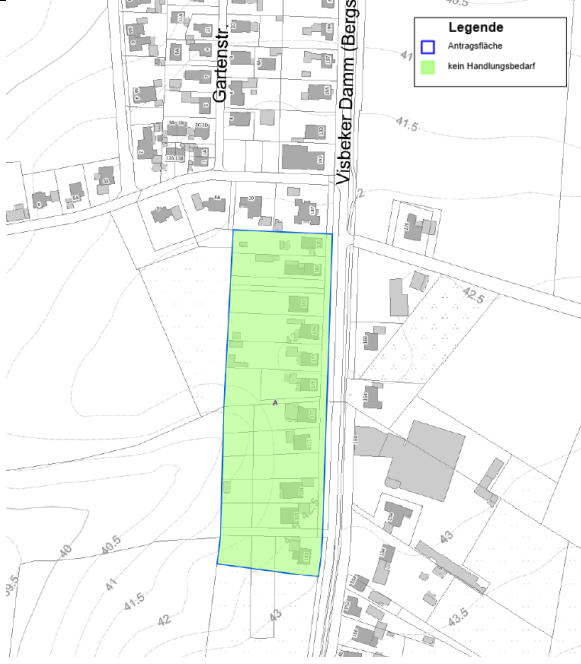
Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

**Stellungnahme zum öffentlichen Belang:
Kampfmittelbeseitigung
Betreff: Vechta, B-Plan Nr. 187 „Wohngebiet westl. des Visbeker Damms“**

hend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover zu benachrichtigen ist.

Antragsteller: Stadt Vechta FD Stadt- u. Landschaftsplanung Stellungnahme vom 22.09.2021 Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	Die Luftbilder wurden ausgewertet. Es besteht kein Handlungsbedarf. In den Planunterlagen wurde bereits der Hinweis aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---

	
Nr. 3 EWE Netz GmbH, Emsteker Straße 60, 49661 Cloppenburg Eingang Email am 30.11.2021	
<u>Stellungnahme:</u> Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in	<u>Prüfung:</u> Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird bei Baumaßnahmen und weiteren Planungen rechtzeitig beteiligt.

diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

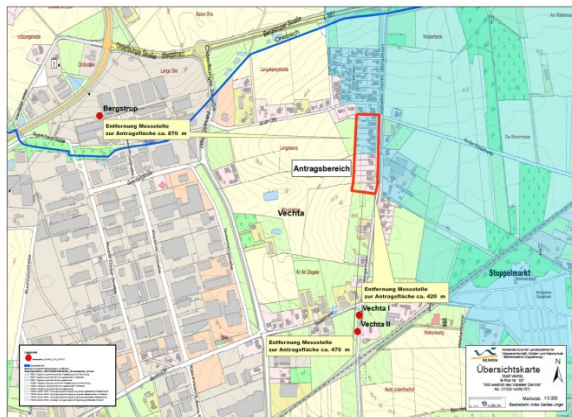
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Bahnhofstraße 2 49632 Essen Eingang am 03.12.2021	
<u>Stellungnahme:</u> Im Plangebiet befindet sich kein Verbandsge- wässer der Hase-Wasseracht. Das anfallende Oberflächenwasser soll örtlich versickert wer- den oder in den vorhandenen RW-Kanal einge- leitet werden. Dieser wird wiederum im weite- ren Verlauf in eines unserer Verbandsgewässer einemünden. Feinstsedimente und Schwimmstoffe sind durch wirkungsvolle Maßnahmen zurückzuhalten.	<u>Prüfung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.
Nr. 5 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Eingang am 15.12.2021	
Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, sind fol- gende Hinweise zu beachten: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentli- cher Belange (TÖB) weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches mehrere Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Über- sichtskarte). Diese Messstellen dienen der Ge- wässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funkti- onalität durch die Planungen/das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen. Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Karfu- sehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.	Die Hinweise des Niedersächsischen Landesbe- etriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Na- turschutz (NLWKN) werden zur Kenntnis ge- nommen. Die Messstellen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die untere Wasserbehörde wird im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanes ebenfalls be- teiligt.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässer-kundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.



Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 6 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
Eingang Email am 13.01.2022

Stellungnahme:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Aus dem zur Nachverdichtung vorgesehenen Plan- gebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde je- doch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.

Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden. Die darin enthal- tene Telefonnummer des Stützpunktes Oldenburg wurde leider zwischenzeitlich geändert. Diese lautet nun 0441 / 205766-15 und sollte entsprechend ak- tualisiert werden.

Prüfung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Telefonnummer wird in den Planunterlagen aktualisiert.

Nr. 7 Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Eingang am 14.01.2022	
Stellungnahme: Hinsichtlich der wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken. Umweltschützende Belange In die Begründung des vorliegenden Bebauungsplanes sind artenschutzrechtliche Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung auf die Artengruppen der Vögel darzulegen. Nach dem „Ergebnisbericht Fledermauserfassung 2021“ befindet sich am westlichen Rande des Plangebietes ein Jagdgebiet der Breitflügel- und Zwergfledermaus (vgl. Stelzer 2021). Eine wichtige Funktion im Zusammenhang mit diesem Jagdrevier nimmt die Gehölzgruppe im Westen des Plangebietes ein. Im Bebauungsplanentwurf wird an dieser Stelle eine Bebauung zugelassen, die das Jagdrevier der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus in seiner Funktion stört. Um die Funktion des Jagdrevieres weiterhin gewährleisten zu können, ist aus Sicht des Gutachters die Gehölzgruppe im Westen des Plangebietes zu erhalten. Eine entsprechende Festsetzung ist zu treffen. Wird dem nicht gefolgt, ist der Verlust von Jagdgebietenfunktionen durch die Erschaffung von Jagdhabitaten im räumlich-funktionalem Zusammenhang auszugleichen. Vorschläge zu Ausgestaltung, Umfang, örtlicher Lage und zeitlicher Umsetzung dieser CEF-Maßnahme sind mit mir im Vorfeld abzustimmen.	<u>Prüfung:</u> Dem Hinweis wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt: die geplante Nachverdichtung betrifft ausschließlich den Biotoptyp Hausgarten. Die im Plangebiet vorkommenden Hausgärten werden überwiegend für die Freizeitgestaltung und in Teilen gärtnerisch genutzt. Die beschriebenen Nutzungsstrukturen sind in der Regel als Habitat für Vogelarten geeignet, die keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und entsprechend häufig anzutreffen sind. Aus diesem Grund wurde auf avifaunistische Untersuchungen (in Abstimmung mit dem Landkreis Vechta) verzichtet. Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die im Gutachten beschriebene westliche Gehölzgruppe liegt außerhalb des Plangebietes und kann somit nicht über den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden. Eine Störung dieser Gehölzgruppe durch Bautätigkeiten ist somit ebenfalls nicht zu erwarten. Im unmittelbar angrenzenden Bereich des Bebauungsplanes stehen einige heimische Laubbäume (Eiche, Birke) sowie zahlreiche kleinere Obstgehölze. Die heimischen Laubbäume in diesem Bereich werden mit einem Erhaltungsgebot gesichert. Auf eine Sicherung der Obstgehölze wird verzichtet, da alternativ nachfolgende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden: Auf jedem Baugrundstück ist verpflichtend je 400 m² Grundstücksfläche ein Obstgehölz zu pflanzen (K 2). Als Einfriedung zu den benachbarten Grundstücken sind lebende Hecken anzulegen (K 3). Maßnahmen des Artenschutzes - Anbringen von Fledermausquartieren Großraumsommerröhre (K 4)

Der Hinweis Artenschutz in Bezug auf die Baufeldräumung ist wie folgt zu ändern: „Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der allgemeinen Brut-,Setz- und Aufzuchtzeit der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten sowie vergleichbare Maßnahmen sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. im Zeitraum zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 28./29.02. durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Die Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung. Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insekten-freundlichen“ Lampen erfol-	Bei der Neuanlage von Hausgärten sind keine Nadelgehölze zu verwenden (K 5). Ein Verlust, sowie eine Störung des Jagdreviers der beschriebenen Fledermausarten ist mit Umsetzung der beschriebenen Kompensationsmaßnahmen somit nicht zu rechnen. Aus diesen Gründen sind die CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Der Hinweis zur Baufeldräumung wird im Bebauungsplan geändert.
---	--

gen (HSE/T-Lampen). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.“ Immissionsschutz Die Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm orientieren sich stark an dem Text im Schallgutachten und sind schwer verständlich. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist eine Änderung der Formulierung zu prüfen. Auf die Formulierung von unbestimmten Begriffen wie in der Textlichen Festsetzung Nr. 8.2 „sollten“ oder „entsprechend“ ist zu verzichten. Der „entsprechende“ Orientierungswert ist konkret anzugeben. Ich schlage vor den zweiten und dritten Absatz wie folgt zu vereinfachen: „Zukünftige Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) innerhalb der überbaubaren Fläche sind auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen sowie nach Erfordernis durch geeignete bauliche Maßnahmen zu schützen, um eine Einhaltung des Orientierungswertes von nach DIN18005 gewährleisten zu können.“ Für die Textliche Festsetzung Nr. 8.3 schlage ich folgenden ersten Absatz vor. „In zukünftigen Schlafräumen ist zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06:00 Uhr ein Schalldruckpegel von ≤ 30 dB(A) im Rauminneren bei ausreichender Belüftung (z. B. Lüftungsanlage) zu gewährleisten. Dies ergibt sich aus den Anforderungen der DIN 4109.“ Auf folgende Formulierung ist zu verzichten: „Die Dimensionierung solcher Lüftungssysteme ist im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen und zu detaillieren“. Die Prüfung des Schallschutzes ist bei einer Baumitteilung gemäß § 62 Abs. 3 NBauO nicht möglich und eine Prüfung ist gemäß § 65 NBauO nicht vorgesehen. Wasserwirtschaft Die Versickerung von nicht verunreinigtem Nieder-	Dem Hinweis wird gefolgt. Den Hinweisen wird gefolgt. Die Formulierung wird gemäß der Empfehlung des Gutachters beibehalten.
--	---

schlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. Voraussetzung ist allerdings, dass der anstehende Boden die erforderliche Durchlässigkeit aufweist, und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser vorhanden ist. Dies ist gegebenenfalls durch ein Bodengutachten nachzuweisen. Der Geltungsbereich befindet sich teilweise in der Schutzzone IIIA des Wasserwerkes Vechta-Holzhausen. Es sind somit alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) zu beachten. Planentwurf In der Textlichen Festsetzung K4 ist in Satz 1 im zweiten Halbsatz der Begriff „baumbewohnende Fledermausarten“ in „gebäudebewohnende Fledermausarten“ zu ändern.	Ein Bodengutachten wurde bereits erstellt. Aufgrund des heterogenen Schichtenaufbaus herrschen im Plangebiet wechselhafte Verhältnisse für eine schadlose Versickerung der Oberflächenabflüsse vor. Das auf den Grundstücken anfallende, nicht verunreinigte Oberflächenwasser ist in einigen Bereichen über Mulden aufzufangen, zu verwerten oder zu versickern. Ist eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich, ist das Oberflächenwasser in baulichen Anlagen (z.B. Zisternen) aufzufangen und entsprechend dem natürlichen Abfluss gedrosselt in den städtischen Regenwasserkanal einzuleiten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt.
Nr. 8 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg Eingang am 20.12.2021	
Stellungnahme: Gegen die Planungen werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Es wird jedoch angeregt, das Wohngebiet als „Dörfliches Wohngebiet“ nach § 5a der BauNVO festzusetzen. Diese Festsetzung würde sich aus der MD-Darstellung des Flächennutzungsplans entwickeln, die Entwicklungsmöglichkeiten der Fa. Gellhaus erheblich steigern und auch der ländlichen Lage entlang des Visbeker Damms mit seinen verkehrlichen Schallimmissionen eher entsprechen.	<u>Prüfung:</u> Dem Hinweis wird nicht gefolgt, sodass die Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ beibehalten wird. Die Gebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ wurde nicht gewählt, da die Nutzungsmischung von Wohnen, land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht störenden Gewerbebetrieben im Plangebiet nicht geplant ist. Von einem Fachbüro wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, indem auch eine mögliche betriebliche Erweiterung der Fa. Gellhaus geprüft wurde. Auch in diesem Fall, kann die Einhaltung der Immissionswerte gewährleistet werden.
Nr. 9 Landesamt für Bergbau, Energie und	

Geologie Postfach 510153 30631 Hannover Eingang E-Mail am 03.02.2022	
<u>Stellungnahme:</u> In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Bergbau: Markscheiderei <u>Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete</u> Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. <u>Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte</u> In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor. <u>Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen</u> Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt wurde und/ oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. <u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u> Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise	<u>Prüfung:</u> Laut NIBIS Kartenserver liegt das Plangebiet im Bergwerksfeld Münsterland, Bodenschätze: Kohlenwasserstoffe Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Satzungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplan Nr. 187 „Wohngebiet westlich des Visbeker Damms“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung samt Anlagen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	1

TOP 6

Einwohnerfragestunde

- keine Fragen oder Anmerkungen –